

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat**

### **über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2025 bis Juni 2026**

2026/6162

vom 31. August 2026

#### **1. Einleitung**

##### **1.1. Auftrag**

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2025 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht) ([2026/23](#))
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2026/6162)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (*folgt*)

##### **1.2. Jahresrückblick**

Das dritte Amtsjahr war von mehreren personellen Wechseln geprägt. Zu Beginn nahm ein neues Mitglied seine Arbeit in der GPK auf. Ein weiterer Wechsel gegen Mitte des Amtsjahres machte die Neubesetzung eines Subkommissionspräsidiums erforderlich. In der zweiten Hälfte des Amtsjahres folgten schliesslich zwei weitere Neumitglieder. Die vielen Wechsel in der Kommission machen es anspruchsvoll, die Kontinuität in der Arbeit zu gewährleisten. Dahingehend äusserte sich auch der Präsident in seinem Votum im Landrat (vgl. [LRB 1264](#)).

Die GPK hat die beiden Ombudsfrauen im August 2025 eingeladen, damit sie sowohl über ihre Arbeit berichten als auch den Jahresbericht 2024 der Ombudsstelle BL vorstellen konnten. Die Vorstellung des Jahresberichts wird jeweils auch zum Anlass genommen, sich auszutauschen und den Ombudsfrauen Fragen zu stellen. Gegenüber der GPK wurde erneut ein markanter Fallanstieg und die hohe Arbeitslast der Mitarbeitenden und der Ombudsfrauen signalisiert.

Im September 2025 fand ein Austausch mit dem Leiter der Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) statt. Dabei wurde der GPK der Tätigkeitsbericht 2024 vorgestellt. Es fand eine rege Diskussion zu Themen wie Datenaustausch und Bedrohungsmanagement, Umgang mit Microsoft (im speziellen M365) und Clouds, Datensicherheit in Schulen, Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten etc. statt.

Aufgrund eines Hinweises des Datenschutzbeauftragten reichte die GPK die [Motion 2025/547](#) ein. Ziel ist, dass bei der Neuwahl eines Datenschutzbeauftragten der Wahlvorschlag nicht mehr von der Exekutive<sup>1</sup> unterbreitet wird, sondern in Analogie zur Ombudsstelle von einer landrätlichen Spezialkommission.

---

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist eine «Besondere Behörde» und arbeitet völlig unabhängig von der kantonalen Verwaltung. Durch das aktuelle Vorschlagsrecht der Exekutive könnte diese Unabhängigkeit jedoch beeinträchtigt werden.

Im Juni 2026 liess sich die GPK anlässlich des jährlichen Austauschs mit dem Regierungspräsidium und der Landschreiberin über das Thema KI in der Verwaltung informieren. Der Leiter des Amts für Daten und Statistik – welches die federführende Rolle bei der Verankerung der künstlichen Intelligenz im Kanton innehat – berichtete über den aktuellen Stand, die Herausforderungen und Zukunftsaussichten dieser Technologie.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat (Pensum 100 %) wird je zur Hälfte durch Monika Frey und Benedikt Wirthlin betreut. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein spezieller Dank gebührt dem verwaltungsexternen Juristen Moritz Gall, welcher die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu 8 Sitzungen zusammen.

## **2. Subkommissionen und ihre Mitglieder**

### **Subko I: Finanz- und Kirchendirektion**

- Sandra Jenni, Präsidentin (ab 20.11.2025)
- *Nadine Jermann, Präsidentin (bis 15.10.2025)*
- Manuel Ballmer
- Nadim Ismail

### **Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

- Regina Weibel, Präsidentin
- Flavia Müller
- Reto Tschudin

### **Subko III: Bau- und Umweltschuttdirektion**

- Rolf Stöcklin, Präsident
- Yves Krebs
- Hannes Felchlin (ab 12.03.2026)
- *Silvia Lerch-Schneider (bis 11.03.2026)*

### **Subko IV: Sicherheitsdirektion**

- Anita Biedert, Präsidentin
- Hannes Hänggi
- Gzim Hasanaj

### **Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

- Roger Boerlin, Präsident
- Indre Steinemann
- Daniel Stucki (ab 29.01.2026)
- *Timon Sommerhalder (bis 11.12.2025)*

### **3. Standardgeschäfte der GPK**

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, [SGS 131](#)) sowie § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#))<sup>2</sup> prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

#### **3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle**

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Die Revisionsberichte liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten.

Im Amtsjahr fand ein direkter Austausch mit der Vorsteherin der Finanzkontrolle und der GPK statt. Besprochen wurden einige Finanzkontrollberichte, die aus Sicht der Finanzkontrolle Handlungsbedarf von Seiten Parlament aufzeigten. Es ging dabei u.a. um die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Wahlverfahrens bei den Besonderen Behörden und um allfälligen Harmonisierungsbedarf. Teilweise wurde das Thema von der GPK bereits in Form von [Motion 2025/547](#) aufgenommen (siehe dazu Kapitel 1.2). Weitere offene Fragen dazu wurden an den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat adressiert und sind derzeit in Abklärung.

#### **3.2. Diverse Eingaben**

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen vielfach begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab die Ombudsstelle zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Fallweise können Hinweise aus der Bevölkerung zu vertieften Abklärungen der GPK führen. Insbesondere wenn es sich um Hinweise handelt, die Anlass geben, anzunehmen, dass es sich nicht um spezifische Einzelfälle, sondern allenfalls um systemimmanente Prozesse handelt. Über Abklärungen, die auf solchen Hinweisen basieren, wird keine Korrespondenz geführt.

#### **3.3. Jahresbericht 2025 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter parlamentarische Aufträge**

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2025 enthaltenen Geschäftsberichts ([2026/23](#)) sowie der Sammelvorlage über Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind ([2026/3377](#)), führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Der Besuch wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten.

##### **– Sammelvorlage**

In der letztjährigen Sammelvorlage 2025 formulierte die GPK erstmals Feststellungen und verlangte dazu vom Regierungsrat eine Stellungnahme innert sechs Monaten nach Landratsbeschluss. Unter anderem stellte die GPK fest, dass vom Mittel der Abschreibung im Rahmen der Sammelvorlage nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Die GPK ersuchte den Regierungsrat dahingehend, Vorstösse vermehrt zur Abschreibung zu beantragen, wenn sie inhaltlich überholt oder die Einflussnahme durch den Kanton beschränkt oder gar inexistent ist.

<sup>2</sup> Das PCGG regelt die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnissnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

Die Stellungnahme des Regierungsrats traf fristgerecht per 28. Oktober 2025 ein. Der Regierungsrat führte in seiner Stellungnahme u.a. aus:

*«Zusammenfassend ist die hohe Zahl hängiger Vorstösse aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls unerfreulich. Regierungsrat und Verwaltung sind weiterhin bestrebt, die gesetzlichen Fristen einzuhalten und die Pen-  
denzen abzuarbeiten. Zudem wird der Regierungsrat künftig konsequenter Abschreibungen von Vorstössen  
im Rahmen der Sammelvorlage beantragen. Eine Wirkung wird indes nur dann eintreten, wenn die Abschrei-  
bungen auch tatsächlich vom Landrat beschlossen werden.»*

Die diesjährige Sammelvorlage 2026 umfasste per Stichtag 1. Januar 2026 **110** vom Landrat über-  
wiesene Postulate und Motionen, was eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr darstellte (2025:  
Total 141 Vorstösse). Auch wurden in diesem Jahr vermehrt Vorstösse zur Abschreibung bean-  
tragt (16 Stück).

Der GPK-Bericht zur Sammelvorlage wurde vom Landrat am 28. Mai 2026 ([LRB 1786](#)) behandelt.  
Der Landrat folgte nur sieben Anträgen zur Abschreibung, neun Vorstösse liess er stehen. Nichts-  
destotrotz soll das Mittel weiterhin genutzt und Vorstösse zur Abschreibung beantragt werden.

– *Jahresbericht 2025*

Der GPK-Bericht zum Teil Geschäftsbericht (zusammen mit demjenigen der Finanzkommission  
zum Teil Jahresrechnung) wurde vom Landrat am 25. Juni 2026 ([LRB 1882](#)) behandelt.

**3.4. Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung sowie Nachhaltigkeitsbericht 2024 des Kan-  
tonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2025/147](#))**

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) und § 10 des PCGG ([SGS 314](#)) nimmt der Landrat  
den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des KSBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK  
zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut; sie erstattete im Anschluss der  
Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2025/147](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Trotz der spürbaren Verbesserung des operativen Ergebnisses auf EBITDA-Stufe wurde  
ein Jahresverlust von CHF 6,7 Mio. ausgewiesen.
1. Die Eigenkapitalquote sank aufgrund des negativen Jahresergebnisses von 43 % auf  
38,5 %.
2. Der Wechsel in der Geschäftsleitung stellte eine zusätzliche organisatorische Herausfor-  
derung dar und band erhebliche Ressourcen des Verwaltungsrates sowie der Geschäfts-  
leitung.

Die GPK beantragte dem Landrat, den Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung sowie den Nachhal-  
tigkeitsbericht 2024 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Antrag  
folgte der Landrat am 16. Oktober 2025 ([LRB 1327](#)).

**3.5. Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung sowie Nachhaltigkeitsbericht 2025 des Kan-  
tonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2026/5039](#))**

Im gleichen Amtsjahr wurde auch der Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung sowie Nachhaltig-  
keitsbericht 2025 von der GPK geprüft und dem Landrat Bericht erstattet. Innerhalb der GPK war  
die Subko II mit der Behandlung betraut.

Im GPK-Bericht [2026/5039](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Das KSBL schloss das Geschäftsjahr 2025 mit einem Gewinn von CHF 2,8 Mio. ab. Die EBITDA konnte auf 5.3 % gesteigert werden. Diese Verbesserung konnte vor allem durch Prozessoptimierungen und höhere Fallzahlen erreicht werden.
2. Trotz positivem Jahresergebnis sinkt die Eigenkapitalquote aufgrund eines höheren Anlagevermögens von 38.5 % auf 36.1 %.
3. Das durch den Landrat mit [LRV 2025/96](#) am 8. Mai 2025 bewilligte befristete nachrangige Darlehen in der Höhe von CHF 150 Mio. zur Sicherung der Liquidität des KSBL wurde im 2025 nicht beansprucht.

Die GPK beantragte dem Landrat, den Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung sowie den Nachhaltigkeitsbericht 2025 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Antrag folgte der Landrat am 25. Juni 2026 ([LRB 1883](#)).

**3.6. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024 der Psychiatrie Baselland (PBL)**  
([LRV 2025/187](#))

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) und § 10 des PCGG ([SGS 314](#)) nimmt der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der PBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut; sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2025/187](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die bauliche und strategische Entwicklung der Psychiatrie Baselland befindet sich weiterhin auf gutem Weg.
2. Laut Finanzbericht 2024 gilt es inskünftig, die Angebote flexibel genug auszugestalten, um auf aktuelle Gegebenheiten sowie auf sich abzeichnende Nachfragetrends angemessen reagieren zu können. Die GPK unterstützt dieses Vorhaben.
3. Ferner sei die Digitalisierung weiter voranzutreiben, damit Leistungen künftig noch effizienter erbracht werden können. Die GPK bestärkt die PBL in dieser Absicht.

Die GPK beantragte dem Landrat, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2024 der Psychiatrie Baselland zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Antrag folgte der Landrat am 11. September 2025 ([LRB 1263](#)).

**4. Spezialgeschäfte der GPK**

Die Kommission kann eine ausserordentliche Untersuchung beschliessen, welche über einen Dienststellenbesuch hinausgeht. Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt.

Im Berichtsjahr bearbeitete die GPK keine Spezialgeschäfte.

## **5. Weitere Kommissionsgeschäfte**

### **5.1. Verfahrenspostulat zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) im Fall Radicant: Stellungnahme der GPK**

Die GPK erarbeitete im August 2025 – basierend auf § 64 LRG<sup>3</sup> – eine Stellungnahme zum Verfahrenspostulat [2025/375](#) «Einsetzung einer unabhängigen PUK zur Untersuchung des Radicant-Desasters».

Die Kommission unterstützte die Einsetzung einer PUK, da sie eine politische Aufarbeitung der Ereignisse als notwendig und Transparenz gegenüber der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft als angebracht erachtete.

Gemäss § 64 LRG kann der Landrat eine PUK einsetzen oder die GPK mit den Befugnissen einer PUK ausstatten. Die GPK diskutierte demnach auch den Aspekt, ob sie die Schaffung einer Spezialkommission unterstützt oder die Erweiterung der eigenen Kompetenzen vorziehen würde. Die Arbeiten einer PUK lassen sich nicht nebenher erledigen und dies ist angesichts der Bedeutung auch nicht angemessen. Aus diesem Grund sprach sich die GPK für die Schaffung einer PUK im Sinne einer Spezialkommission aus.

Die Stellungnahme der GPK wurde dem Landrat am 19. September 2025 eingereicht.

### **5.2. Bikantonale PUK**

Als Resultat eines Austauschs mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantons BS hat die GPK ein Gutachten beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in Auftrag gegeben, um die rechtlichen Voraussetzungen zu klären, die es ermöglichen, im Bedarfsfall eine bikantonale PUK einsetzen zu können.

Die wichtigsten Punkte aus dem Gutachten des Rechtsdiensts vom 30. April 2025 lauten:

- a) Gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen ist die Einsetzung einer gemeinsamen PUK der Kantone BL und BS aktuell nicht möglich.
- b) Die Schaffung einer bikantonalen PUK bedarf einer staatsvertraglichen Grundlage. Aus systematischen Gründen bietet sich hierfür die Behördenvereinbarung ([SGS 149.01](#)) an. Diese kann mit weiteren Bestimmungen betreffend die bikantonale PUK ergänzt werden.
- c) (Wenige) nötige Gesetzesanpassungen im Kanton BL sind ebenfalls erforderlich: Im Landratsgesetz (LRG, [SGS 131](#)) und in der Geschäftsordnung des Landrats (GO Landrat, SGS 131.1)

Die GPK war mehrheitlich der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, die gesetzlichen Grundlagen für eine bikantonale PUK zu schaffen, um dann – wenn einmal ein Fall eintritt, bei dem eine bikantonale PUK gewünscht ist – diese rasch durch die beiden Kantone einsetzen zu können.

Vorabklärungen in den Fraktionen haben aber ergeben, dass aktuell keine Mehrheit für eine Gesetzesanpassung bestehen würde, weshalb die GPK auf die Einreichung einer entsprechenden Motion verzichtet hat.

<sup>3</sup> § 64 LRG sieht vor, dass neben einer Stellungnahme der für die Bearbeitung des Verfahrenspostulats zuständigen Geschäftsleitung des Landrats auch Stellungnahmen von Regierungsrat und der GPK einzuholen sind.

## **6. Subkommissionsgeschäfte**

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

### *Subkommission I*

- Finanzverwaltung FKD 20.08.2025
- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Jahresbericht 03.03.2026

### *Subkommission II*

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) 09.01.2026
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Jahresbericht 13.03.2026

### *Subkommission III*

- Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Jahresbericht 23.03.2026

### *Subkommission IV*

- Aufsicht KESB 18.09.2025
- Vorsteherin Sicherheitsdirektion (SID) betr. Jahresbericht 19.03.2026
- Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2025 *schriftl. Berichte*

### *Subkommission V*

- Vorsteher Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Jahresbericht 08.04.2026

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend dem Regierungsrat unterbreitet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

## **6.1. Subkommission I: Finanz- und Kirchendirektion**

### **6.1.1 Besuch bei der Finanzverwaltung FKV**

Der Besuch der Finanzverwaltung der Finanz- und Kirchendirektion (FIV FKV) fand am 20. August 2025 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko I statt. Die GPK verabschiedete am 20. November 2025 einen Bericht.

Unter dem Oberbegriff Beteiligungscontrolling allgemein interessierte sich die Subko I für die Organisationsstruktur (die FKV hat die Koordinationsstelle Beteiligungen unter sich, die Direktionen verfügen wiederum über eigene Beteiligungscontroller für die Beteiligungen, für welche sie zuständig sind), die Eigentümerstrategien, die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten bei Konzernstrukturen und die Besetzung strategischer Führungsorgane. Im Besonderen wurden die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) und die Sozialversicherungsanstalt (SVA) angesprochen. Weitere Themen betrafen das Interne Kontrollsystem (IKS), Finanzen & Tresorerie und das Versicherungsmanagement (VM).

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

#### **– Feststellungen**

1. Die Koordinationsstelle Beteiligungscontrolling übernimmt eine Querschnittsfunktion innerhalb der Beteiligungscontroller aller Direktionen. Die personelle Situation (140–150 Stellenprozent) für die Koordination von 30 Beteiligungen (davon 12 strategische) ist herausfordernd, insbesondere auch in Krisensituationen.
2. Bei einigen Eigentümerstrategien, insbesondere beim KSBL (2014), liegt die Überprüfung bzw. Überarbeitung länger als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Jahre zurück. Ob und wann eine Eigentümerstrategie überprüft wird, liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Direktionsvorstehenden.
3. Controlling-Raster zur Konkretisierung der Ziele in der Eigentümerstrategie werden nur für die Beteiligungen der FKV und VGD genutzt.
4. Aktuell richtet sich die Eigentümerstrategie nur ans Stammhaus. Hier besteht im Gesetz eine Regelungslücke im Umgang mit Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten bei Konzernstrukturen.
5. Die im PCGG vorgegebenen Grundsätze zur Besetzung strategischer Führungsorgane werden laut Aussage der FIV bei jeder Wahl thematisiert. Letztendlich ausschlaggebend für die Wahl seien die Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten. Generelle Ausnahmen von den Grundsätzen müssen in der Eigentümerstrategie oder im Einzelfall im Wahlbeschluss der Regierung begründet werden. Dies ist nicht immer der Fall (Bsp. BGV).
6. Das IKS-Konzept wurde in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und ist heute laut Aussage der FIV auf einem guten Stand. 90 % aller identifizierter Prozesse sind dokumentiert. Die FIV nimmt eine koordinative Funktion wahr. Die Umsetzung von IKS in den Direktionen schreitet unterschiedlich schnell voran und hängt stark von Einzelpersonen ab. Der Kanton verwendet die Software IMS Premium für das IKS, welche aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen aktuell nicht weiterentwickelt wird.
7. Für die jährliche Impairment-Prüfung ist jede Direktion selbst verantwortlich. Die FIV überprüft lediglich im Sinne einer Nachfrage und nur bei Beteiligungen und Darlehen bei den einzelnen Direktionen. Bei Grundstücken und Liegenschaften prüft die BUD selbst.
8. Der Digitalisierungsgrad im Versicherungsmanagement, insbesondere in der Schadensmeldung, ist weit vorangeschritten. Die nächsten Digitalisierungsschritte bei der Schadensabwicklung stehen aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen aktuell an.

– *Empfehlungen der GPK an den Regierungsrat*

1. Der Regierungsrat soll prüfen, ob im Bereich Beteiligungscontrolling zusätzliche Personalressourcen sinnvoll wären, um eine effizientere direktionsübergreifende Koordination und Umsetzungskontrolle sicherzustellen.
2. Der Regierungsrat soll prüfen, ob ein Leitfaden zur Festlegung von Eigentümerzielen und insbesondere mögliche Indikatoren erarbeitet oder für alle Beteiligungen ein Controlling-Raster verpflichtend eingeführt werden soll.
3. Der Regierungsrat soll prüfen, welche Ansätze denkbar seien, um die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten auch bei Konzernstrukturen sicherzustellen und gesetzlich verbindlich zu verankern.
4. Der Regierungsrat soll prüfen, wie die Grundsätze zur Besetzung strategischer Führungsorgane in den letzten Jahren eingehalten werden konnten und wie diese zukünftig besser erfüllt werden können.
5. Die GPK empfiehlt eine Ressourcierung der IMS-Software, um IKS weiterentwickeln und anwenderfreundlicher machen zu können.

Am 12. März 2026 ging die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK ein. Die Subko I zeigt sich damit zufrieden.

Zu Empfehlung 1 wurde ausgeführt, dass die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Beteiligungscontrolling stetig zugenommen hätten und immer komplexer würden. Die FKD hat die Ressourcen im Bereich Beteiligungscontrolling per 1. Februar 2026 befristet um 50 Stellenprozente erhöht. Die in der Stellungnahme zu den Empfehlungen 3 und 4 in Aussicht gestellten Handlungen wird die Subko I zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen.

## **6.2. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

### **6.2.1 Besuch beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV)**

Der Besuch beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) fand am 9. Januar 2026 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt. Die GPK verabschiedete am 30. April 2026 einen Bericht.

Die Subko II interessierte sich u. a. für die Zusammenarbeit der kantonalen Labore, die Digitalisierungsbestrebungen, die Rolle des ALV als Fachstelle zur Prüfung von Baugesuchen bei Bauten mit Lebensmittelverarbeitung, die externe Unterbringung von Tieren und die Standortfrage.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Obwohl föderalistisch organisiert, arbeiten die kantonalen Lebensmittellabore national zusammen.
2. Im Hinblick auf die Digitalisierung gibt es wenig Fortschritte. Zudem fehle es an Fachpersonal mit IT-Know-How innerhalb der Dienststelle.
3. Kundenprozesse bieten Potenzial für weitere Digitalisierungsschritte.
4. Das ALV ist im Bereich Lebensmittelkontrolle im Vergleich zu anderen Kantonen und gemäss eigenen Angaben personell eher schwach ausgestattet, kann die Vorgaben aber dennoch einhalten. Grund hierfür ist eine Datenbank, dank derer sich die Arbeit sehr gut steuern lässt.
5. Das ALV wird vom Bauinspektorat als Fachstelle zur Prüfung von Baugesuchen bei Bauten mit Lebensmittelverarbeitung beigezogen.

6. Im ALV gibt es keine Möglichkeit, Tiere (kurzfristig) unterzubringen.
  7. Das ALV verteilt sich auf drei Standorte. Das Umweltlabor befindet sich an der Rheinstrasse 29 und muss umziehen. Ein Zusammenzug an einem Standort in Liestal ist jetzt nicht möglich, sondern erst ab 2035 in Muttenz. Die Zwischenlösung für das Umweltlabor kostet CHF 6 Mio.
- *Empfehlungen der GPK an den Regierungsrat*
1. Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Lebensmittellaboren über die Grenzen des Föderalismus hinaus ist im Sinne der Effizienz zu unterstützen und fördern. Der Kanton BL soll sich hierbei aktiv einbringen und engagieren.
  2. Mit Digitalisierung ist nicht das manuelle Übertragen von PDF-Informationen in eine Datenbank zu verstehen. Die GPK empfiehlt daher, Kundenprozesse zu digitalisieren. Hierzu sei die Unterstützung des Digital Transformation Manager (DTM) der Direktion anzufordern. Die GPK sei über die beschlossenen Entscheide zu informieren.
  3. Der Regierungsrat soll prüfen, ob mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage dem Dilemma zwischen Euthanasieren von Tieren in schlechtem Zustand und Mehrkosten aufgrund deren Unterbringung entgegengewirkt werden kann.
  4. Die Standortfrage sei umgehend insofern zu klären, dass möglichst alle Abteilungen des ALV an einem Standort zusammengeführt werden und keine teuren Zwischenlösungen notwendig sind.
  5. Am neuen Standort soll eine angemessene Unterbringung von Tieren (z.B. Unterbringungsboxen) möglich sein.

Am 18. August 2026 ging die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK ein. Die Subko II zeigt sich damit zufrieden.

### **6.3. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion**

#### **6.3.1 Besuch bei der Aufsicht KESB**

Der Besuch bei der Aufsicht über die KESB (Teil der Abteilung Aufsicht Zivilrecht im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion) fand am 18. September 2025 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko IV statt. Die GPK verabschiedete am 20. November 2025 einen Bericht.

Die Subko IV liess sich zunächst darüber informieren, dass die administrative Aufsicht über die KESB auf Bundesrecht basiert und keine fachliche Aufsicht erlaube. Inhaltliche Entscheide der KESB unterliegen der gerichtlichen Überprüfung, nicht der Aufsicht.

Weitere Themen betrafen Informationslücken zwischen KESB, Schulen und Institutionen infolge der existierenden Datenschutzbestimmungen, Deeskalationsmöglichkeiten und Verbesserungsbedarf in der Kommunikation (aufgrund falscher Erwartungen an die Aufsicht, etwa die Vorstellung, diese könne inhaltliche Entscheide korrigieren, werden Aufsichtsbeschwerden eingereicht) sowie die Stärkung der Qualitätssicherung.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

- *Feststellungen*
1. Bei der Aufsicht über die KESB handelt es sich um eine rein administrative Aufsicht ohne Weisungsrecht.
  2. Die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen sorgen für Informationslücken zwischen Institutionen, die zu und Missverständnissen bei Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Behörden führen können, was wiederum Beschwerden bei der Aufsicht KESB auslösen kann.

3. Viele Beschwerdeführende gehen davon aus, dass die Aufsicht KESB Entscheide inhaltlich korrigieren könne, was nicht der Fall ist. Entsprechend wird auf Aufsichtsbeschwerden häufig gar nicht erst eingetreten.
  4. Die Aufsicht KESB fungiert als Bindeglied zwischen KESB und Gerichten, indem sie einzelne KESB auf sich anbahnende Rechtsverzögerungsverfahren aufmerksam macht und somit indirekt die Gerichte entlastet.
  5. Eine systematische Auswertung wiederkehrender Themen aus Aufsichtsbeschwerden findet nicht statt. Ebenso gibt es keinen institutionalisierten Austausch mit der Ombudsstelle.
  6. Der Fachkräftemangel beeinträchtigt die Kontinuität und Qualität der Arbeit in den KESB.
- *Empfehlungen der GPK an den Regierungsrat*
1. Es soll geprüft werden, ob auf kantonaler Ebene bei der Aufsicht KESB eine Erweiterung der Aufsichtskompetenzen in administrativen Angelegenheiten rechtlich möglich und zweckmässig wäre (z. B. obligatorische Weisungsbefugnis bei Rechtsverletzungen oder klaren Ermessensüberschreitungen). Diese Stärkung soll die Einheitlichkeit der Praxis fördern und die Wirkung der Aufsicht erhöhen, ohne damit die richterliche Unabhängigkeit der Spruchkörper zu tangieren.
  2. Gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten soll geprüft werden, ob in besonders sensiblen Verfahren (z. B. Kinder- und Schulbereich) rechtssichere und pragmatische Informationskanäle geschaffen werden können. Ziel ist ein besserer Informationsfluss, ohne den Datenschutz zu verletzen.
  3. Die Aufsicht KESB soll künftig bereits im Empfangsschreiben transparent über Verfahrensdauer (in der Regel bis vier Monate), Zuständigkeiten und Grenzen ihrer Kompetenzen informieren. Entscheide und Schreiben sollen – wo möglich – in verständlicher Sprache verfasst werden, insbesondere bei Mitteilungen an Direktbetroffene. Der Regierungsrat soll dazu prüfen, ob Schulungen oder ein Leitfaden zur «einfachen Verwaltungssprache» für die KESB eingeführt werden können.
  4. Es soll geprüft werden, ob bei strittigen Fällen oder im Umgang mit Querulanten zu einem frühen Zeitpunkt Mediationen – mit dem Ziel der Deeskalation – angeboten werden können. Zudem wird angeregt zu prüfen, ob ein interner Leitfaden zum Umgang mit querulatorischem Verhalten erarbeitet werden könnte, und ob eine frühzeitige Koordination zwischen Aufsicht, Gerichten und Ombudsstelle bei wiederkehrenden Querulanzfällen sinnvoll wäre.
  5. Der Regierungsrat wird eingeladen, eine formalisierte Austauschstruktur zwischen Aufsicht KESB, Ombudsstelle und KESB zu schaffen, beispielsweise in Form eines periodischen «Runden Tisches Kindes- und Erwachsenenschutz». Ziel ist der regelmässige Wissenstransfer über wiederkehrende Problemfelder (z. B. Kommunikation mit Betroffenen, Datenschutz, Gebührenfragen) und die gemeinsame Reflexion von Praxisentwicklungen.
  6. Letztlich ist zu prüfen, wie die Qualitätssicherung innerhalb der Aufsicht KESB gestärkt werden könnte. Mögliche Mittel wären die Einführung einer jährlichen Auswertung der Aufsichtsbeschwerden (Art, Themen, Ursachen, Massnahmen), eine systematische Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen durch die KESB und die Prüfung, ob punktuelle Begleitungen sensibler Verfahren – z.B. bei Anhörungen von Kindern – zu Lernzwecken möglich sind.

Am 27. Januar 2026 ging die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK ein. Die Subko IV zeigt sich damit sehr zufrieden; die Empfehlungen seien mehrheitlich aufgenommen worden.

*Zu Empfehlung 1:* Erweiterung der Aufsichtskompetenzen in administrativen Angelegenheiten – Es soll ein Auftrag an den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat erteilt und die Sache vertieft geprüft werden.

*Zu Empfehlung 2:* Schaffung von Informationskanälen – Die SID will es unter Einbezug der Aufsichtsstelle Datenschutz abklären.

*Zu Empfehlung 3:* Empfangsschreiben in verständlicher Sprache – Dies soll zeitnah umgesetzt werden. Eine Grenze bildet die juristisch korrekte Wiedergabe von Inhalten.

*Zu Empfehlung 4:* Umgang mit Querulanten: Fälle seien schwierig vor auszusehen. Die KESB ordnen bereits heute bei Bedarf eine Mediation an. Ein Informationsaustausch ist aufgrund der Gewaltenteilung zwischen Aufsicht und Ombudsstelle nicht zulässig.

*Zu Empfehlung 5:* Runder Tisch KESB – Die SID wird unter Einbezug der Ombudsstelle und den KESB den Bedarf und die möglichen Inhalte für einen runden Tisch abklären.

*Zu Empfehlung 6:* Stärkung Qualitätssicherung – Der Punkt wird aufgenommen und geprüft.

### 6.3.2 Staatsschutz

Im Berichtsjahr fand keine Inspektion statt. Die Sicherheitsdirektorin nahm die Dienstaufsicht über den kantonalen Nachrichtendienst letztmals bei den Inspektionen im April und Dezember 2024 wahr. Aufgrund des zweijährigen Rhythmus ist in den kommenden Monaten wieder mit einer Inspektion zu rechnen.

### 6.3.3 Post- und Fernmeldeverkehr

Die Subko IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2025 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient (Schreiben vom 29. Juni 2026).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Überwachungsmassnahmen erneut deutlich erhöht, mit einem Zuwachs von rund 30 % (nach einem Zuwachs von 40 % im Vorjahr). In absoluten Zahlen wurden im Berichtsjahr 200 Anträge für geheime Überwachungsmassnahmen gestellt, wovon 172 gutgeheissen wurden (Vorjahr: 170 Anträge, von denen 169 gutgeheissen resp. teilweise gutgeheissen wurden). Die Zunahme ist vor allem auf eine Erhöhung der Anzahl Fälle im Bereich von rückwirkenden Überwachungen und von Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten zurückzuführen. Im Fokus standen zwei Aktionen im Bereich Kindesmisshandlung und Tötung. Überwachungen des Postverkehrs sowie von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern wurden, wie im Vorjahr, keine beurteilt.

Auffällig ist, dass das Gericht die beantragten Massnahmen deutlich häufiger nur eingeschränkt bewilligte: 32 Anträge wurden lediglich teilweise gutgeheissen und 9 abgewiesen (Vorjahr: 11 bzw. 0). Die Subko IV wertet dies als Hinweis auf eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht.

## 7. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 9:0 Stimmen, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

31.08.2026 / mf

### Geschäftsprüfungskommission

Hannes Hänggi, Präsident